

Informationen der Haushaltsabteilung

01 / 2018

Die Künstlersozialabgabe Umsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

1. Rechtsgrundlage und Hintergrund der Vorschrift

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) regelt, dass selbstständige Künstler und Publizisten sozial abgesichert werden sollen. Diese Absicherung wird u.a. aus der Künstlersozialabgabe (KSA) finanziert. Für die Abgabepflicht der Humboldt-Universität zu Berlin ist es unerheblich, ob der beauftragte Künstler/Publizist tatsächlich über die Künstlersozialkasse (KSK) versichert ist.

2. Für wen ist die KSA abzuführen?

Die KSA ist für selbstständig (auch nebenberuflich) tätige inländische sowie ausländische Künstler/Publizisten abzuführen. Ebenso sind Zahlungen an im Ausland tätige Künstler/Publizisten zu berücksichtigen.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Jede Darbietung ist als Kunst anzusehen, bei der auch nur in Ansätzen eine freie schöpferische Gestaltung zu erkennen ist.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Publizistisch tätig wird jeder im Kommunikationsprozess an einer öffentlichen Aussage schöpferisch Mitwirkende von Massenkommunikationsmitteln.

Ohne Bedeutung für die Abgabepflicht ist, ob es sich um einen Hobbykünstler oder Profi handelt. Abzugrenzen ist jedoch das Kunsthandwerk, bei dem der Schwerpunkt auf dem Einsatz manuell technischer Fähigkeiten liegt. Dies führt nicht zu einer KSA-Pflicht.

Assistenz Tätigkeiten (z. B. die Erstellung einer Reinzeichnung anhand einer Vorlage) oder rein technische Arbeiten (z. B. Dateneingabe für eine Webseite) führen nicht zu einer KSA-Pflicht. Sind sie jedoch Teil einer künstlerischen Leistung, werden sie zu Nebenleistungen, die der KSA-Pflicht unterliegen.

3. Abgabepflicht im Sinne des KSVG

- Typische Verwerter

Eine KSA-Pflicht durch die Humboldt-Universität zu Berlin entsteht bei der Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen von selbständig Tätigen. Hierunter fällt auch, wenn die Humboldt-Universität zu Berlin wie ein Verlag auftritt und Werke publiziert.

- Eigenwerbung

In Anspruch genommene Leistungen, die der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dienen, führen zu einer KSA-Pflicht („die positive Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und seiner Leistung zum Zwecke der Gewinnung von Kunden“).

- Generalklausel

Gilt für alle Unternehmen bzw. die Humboldt- Universität zu Berlin, die zwar nicht wie typische Verwerter auftreten, aber im Zusammenhang mit den Aufträgen an Künstler/Publizisten die Absicht verfolgen, Einnahmen zu erzielen.

Grundsätzlich ist die Abgabe von demjenigen zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler/Publizisten steht. Das ist im Regelfall derjenige, der vom Künstler/Publizisten die vereinbarte Leistung verlangen und ggf. einklagen kann und gegen den der Künstler seine Ansprüche richtet sowie durchsetzt. Die Abgabepflicht ist gesetzlich vorgeschrieben und kann nicht per Vertrag anders geregelt, beispielsweise auf den Künstler/Publizisten abgewälzt werden.

4. Bemessungsgrundlage der KSA

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbstständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt. **2018** beträgt die KSA **4,2%** auf das *gezahlte* Entgelt und geldwerte Leistungen.

Zur Bemessungsgrundlage gehören

- alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um die künstlerische/ publizistische Leistung zu erhalten oder zu nutzen.

Zum Entgelt gehören auch vergütete

- Auslagen (z.B. Kosten für Telefon und Fracht),
- Nebenkosten (z. B. Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen wie Marktforschung) und
- Honorare für deren Hilfskräfte incl. Reise- und Verpflegungskosten.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- **Zahlungen an juristische Personen (GmbH, UG, Ltd., AG, e.V., KG, OHG, S.A.)** sowie an **Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts** (Ausnahme: Vermittlungsleistung einer jurist. Person für Künstler/ Publizisten)
- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers/Publizisten
- Reisekosten des Rechnung stellenden Künstlers/ Publizisten: nachgewiesene Fahrtkosten für Bahn, Flug, Taxi oder 0,30€ je gefahrenen Kilometer (PKW)
- Verpflegungsmehraufwand (12€/24€ bei mehr als 8h/24h Abwesenheit/Tag)
- nachgewiesene Übernachtungskosten (ohne Frühstück)
- Reisenebenkosten (Gepäckaufbewahrung, Parkplatzgebühren, Maut)

5. Beispiele für die Abgabepflicht einer Universität

Im Bereich Wort	Keine Tätigkeit in diesem Sinne
Autor, auch von Werbetexten, Herausgeber, redaktionelle Tätigkeiten	Erstellen von wiss. Texten, wenn diese nicht publiziert werden. Hierunter fallen nach Auffassung der KSK auch Promotionen! Erstellen von Projektanträgen und deren zugehörigen Berichte.
Moderator	
Journalist, Presse- und Medienarbeit	
Lektorat mit inhaltlicher und stilistischer Freiheit	Korrektur lesen (Zeichensetzungen, Rechtschreibung, Wortwahl)
Übersetzer (z. B. Übersetzung eines Romans mit literarischer Eigenleistung)	Übersetzungen rein wissenschaftlicher Texte oder Fachbeiträge, Pressemitteilungen oder Werbetexte ohne literarische Bedeutung
Ausbilder im Bereich Wort (Verfassen von Gedichten, Romanen, Erstellen von Beiträgen)	Ausbildung in Kommunikation, Rhetorik, Schreibkursen, Stilkunde, Sprachkursen

Im Bereich bildende Kunst/Design	Keine Tätigkeit in diesem Sinne
Künstlerischer Fotograf; Werbefotograf; Pressefotograf, Foto- und Filmarbeiten	
Grafikdesigner (Poster, Flyer, Broschüren); Layouter; Bild-, Film- und Textrecherche	Druckkosten als Vervielfältigungskosten die separat aufgeführt werden
Webdesigner: Gestaltung einer Webseite Das Berufsbild ist - in Abgrenzung zum Programmierer und Webmaster- durch eine eigenschöpferisch-gestalterische Tätigkeit geprägt, die mit denen der Grafiker, Grafikdesigner und Layouter vergleichbar ist. Liegen Gestaltung und Programmierung in einer Hand, dann ist die gesamte Leistung KSA-pflichtig	alleinige Programmierung und technische Umsetzung einer gestalteten Vorlage; Pflege von Webseiten; Webadministrator
Museen, Ausstellungen von Kunstwerken sowie wissenschaftlichen oder technischen Sammlungen (erhaltenswerte Stücke werden beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt gemacht und das Wissen vermittelt)	reine Auf-/Abbauarbeiten der Ausstellung
Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design (Malen, Zeichnen, Graphik, Plastik, Fotografie)	Einführung in Leben und Werk einzelner Künstler, Erläuterung einzelner Werke, Stile, Gattungen sowie (Kunst-)Handwerk

Im Bereich Musik	Keine Tätigkeit in diesem Sinne
Dirigent, Chorleiter, Chorsänger	
Herstellung von Tonträgern (Mitschnitten) zum Verkauf	
Musiker, Umrahmung von Veranstaltungen	
Sänger, Umrahmung von Veranstaltungen	
Ausbilder im Bereich Musik (Instrumental- und Gesangsunterricht, Chorleitung), Stimmbildung	Einführung in Leben und Werk einzelner Komponisten; Analyse und Theorie einzelner Musikwerke oder –gattungen

Im Bereich darstellende Kunst	Keine Tätigkeit in diesem Sinne
Tänzer	
Regisseur	
Schauspieler	
Bühnenbildner	
Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (Tanztheater, Musical, Bühnentanz, Showtanz, Balletttanz)	Standardtänze, Eistanz, Folklore

6. Vorgehensweise an der HU

An die Künstlersozialkasse (KSK) sind monatlich Vorauszahlungen zur Künstlersozialabgabe (KSA) zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Zahllast des Vorjahres und wird durch die KSK per Bescheid festgesetzt. Nach Abschluss des Jahres erfolgt die Verrechnung eines möglichen Guthabens mit den Vorauszahlungen bzw. an die KSK ist eine Nachzahlung zu leisten.

Die Haushaltsabteilung führt zentral für die HU die Vorauszahlungen zur KSA an die Künstlersozialkasse aus dem Titel 11000 (Kapitel 21931) ab.

Die Auszahlungs- und Annahmeanordnung sowie die Umbuchungsanordnung enthalten eine Pflichtangabe zur KSA. Auf den entsprechenden Anordnungen ist anzukreuzen (ja/nein-Auswahl), ob die Künstlersozialabgabe anfällt oder nicht.

Bei getroffener "ja-Auswahl" ist zusätzlich der Steuersatz anzukreuzen, der in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.

Beispiel 1:

Rechnungsbetrag/Buchungsbetrag enthält **keine ausgewiesene Umsatzsteuer**

Auswahl: **KSA "ja"** sowie *Steuersatz lt. Rechnung "0%"*

Für Beispiel 1 werden in den Rechnungen unterschiedliche Formulierungen verwendet. Wesentlich ist der Verweis auf § 19 UStG oder / und die Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung:

- "Der Rechnungsbetrag enthält gemäß **§ 19 UStG** keine Umsatzsteuer."
- "Ich bin **Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG** und damit vom Ausweis der Umsatzsteuer befreit."

Weiterhin ist diese Auswahloption bei Rechnungen von Vertragspartnern mit Sitz im Ausland zu verwenden.

Beispiel 2:

Rechnungsbetrag/Buchungsbetrag enthält **ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 7%**

Auswahl: **KSA "ja"** sowie *Steuersatz lt. Rechnung "7%"*

Beispiel 3:

Rechnungsbetrag/Buchungsbetrag enthält **ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 19%**

Auswahl: **KSA "ja"** sowie *Steuersatz lt. Rechnung "19%"*

Die Entscheidung zur KSA (ja/nein plus Steuersatz) erfolgt durch die sachlich richtig und rechnerisch richtig unterzeichnende Dienstkraft (Titelverwalter, Rechnungsbearbeiter, Projektleiter).

Durch die Kasse kann keine Prüfung erfolgen, da die Angaben im Verwendungszweck oder den beigefügten Belegen möglicherweise nicht hinreichend sind, um den Sachverhalt zu beurteilen.

Zu verwendende Vordrucke der Haushaltsabteilung:

https://www.haushaltsabteilung.hu-berlin.de/vordrucke_intern/auszahlungsanordnung-hu-intern/
https://www.haushaltsabteilung.hu-berlin.de/vordrucke_intern/annahmeanordnung-hu-intern/
https://www.haushaltsabteilung.hu-berlin.de/vordrucke_intern/umbuchungsanordnung-hu-intern/

In den monatlichen HÜL sind die KSA-pflichtigen Buchungen jeweils am festen Text „Auswertung k plus Steuersatz“ zu erkennen.

HU-intern wird im laufenden Jahr die KSA in Höhe von 4,2 %, bezogen auf die konkreten Buchungsvorfälle, den verursachenden Kostenstellen / Drittmittel- projekten belastet, ggf. entlastet.

Die Belastung / Entlastung erfolgt einmal monatlich durch einen automatisierten Buchungslauf.

Diese Buchungen sind auf den HÜL im Verwendungszweck 1 / Grund 1 am Eintrag „KSA + HÜL- Nummer der Referenzbuchung“ ersichtlich.

Zudem sind diese Buchungen mit der Kostenart 7490001 ausgewiesen.

Bitte beachten Sie auch die thematischen Schulungen bei der Beruflichen Weiterbildung.

7. HU- Ansprechpartnerin

Frau Ahlgrim – Clearingstelle Umsatzsteuer, IV St 1
Cordula.Ahlgrim@uv.hu-berlin.de; Tel. 12508; Fax - 12503



Philipp Wahlen
Abteilungsleiter (kommissarisch)